

# DSi kompakt

## Vermögensbesteuerung ausschließen statt reaktivieren

von Matthias Warneke

*Vor 25 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Vermögensteuer grundgesetzwidrig ist. Seither gab es immer wieder politische Versuche, die Vermögensteuer zu reaktivieren. Im Zuge der derzeitigen Corona-Pandemie gewinnt die Diskussion erneut an Fahrt.*

*Nachfolgend wird argumentiert, warum eine Vermögensbesteuerung weiterhin unnötig und sogar risikoreich ist. Hierzu werden die verfassungsrechtliche, die wirtschaftstheoretische und die empirische Dimension beleuchtet.*

Exemplarisch für jüngste Versuche einer Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung sind die Vorschläge der SPD. Ende 2019 hat der SPD-Bundesparteitag gemäß einer Vorlage des Bundesvorstands ein Vermögensteuerkonzept beschlossen.<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage ist dabei das Gesamtvermögen (Betriebsvermögen, Grundstücke, Geld, Aktien, Schmuck, Antiquitäten etc.) abzgl. der Schulden (Nettovermögensteuer). Für natürliche Personen ist ein Freibetrag von zwei Millionen Euro vorgesehen, der sich bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern verdoppelt.<sup>2</sup> Eine gesonderte Freistellung des Betriebsvermögens ist nicht geplant. Für Kapitalgesellschaften ist statt eines Freibetrags nur eine niedrige Besteuerungsfreigrenze von 200.000 Euro vorgesehen.<sup>3</sup>

Der Steuersatz sollte ursprünglich 1 Prozent betragen, so dass mit einem Aufkommen von jährlich 11,5 Milliarden Euro gerechnet wurde. Der SPD-Parteitag hat dann Steuersatzverschärfungen beschlossen. Nun soll der Satz linear-progressiv bis zu einem Nettogesamtvermögen von 20 Millionen Euro auf 1,5 Prozent, ab 100 Millionen Euro auf 1,75 Prozent und ab 1 Milliarde Euro auf 2 Prozent steigen. Auf diese Weise wird ein jährliches Aufkommen von 25 Milliarden Euro erwartet.

<sup>1</sup> Dem voraus gegangen war eine Sachverständigen-Anhörung in der SPD-Bundeszentrale im April 2019. Hier hatten BdSt und DSi Gelegenheit, ihre massiven Bedenken vorzutragen.

<sup>2</sup> Diese Freibeträge werden bei größeren Vermögen allerdings auf einen Sockelbetrag von 500.000 Euro abgeschmolzen: Übersteigt der Wert des Vermögens den Freibetrag, verringert sich der Freibetrag und zwar um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Betrags. Das heißt, im Falle einer Einzelveranlagung und ab einem Vermögen von 5 Millionen Euro vermindert sich der Freibetrag auf den Sockelbetrag von 500.000 Euro.

<sup>3</sup> Um allerdings eine doppelte Besteuerung desselben Vermögens bei der Gesellschaft und dem Gesellschafter zu vermeiden, wird bei der Kapitalgesellschaft und bei dem Gesellschafter jeweils nur der halbe Vermögenswert besteuert (Halbvermögensverfahren).

Zudem hat u. a. die SPD-Vorsitzende Esken jüngst eine Vermögensabgabe gefordert.<sup>4</sup> Ob eine solche Abgabe verfassungsrechtlich zulässig ist, wird im Bundestag bereits diskutiert. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages legte sich kürzlich in einem Gutachten<sup>5</sup> nicht endgültig fest. Doch die in einer Studie des finanzwissenschaftlichen Instituts des Bundes der Steuerzahler formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken ließ der Wissenschaftliche Dienst nicht unerwähnt.

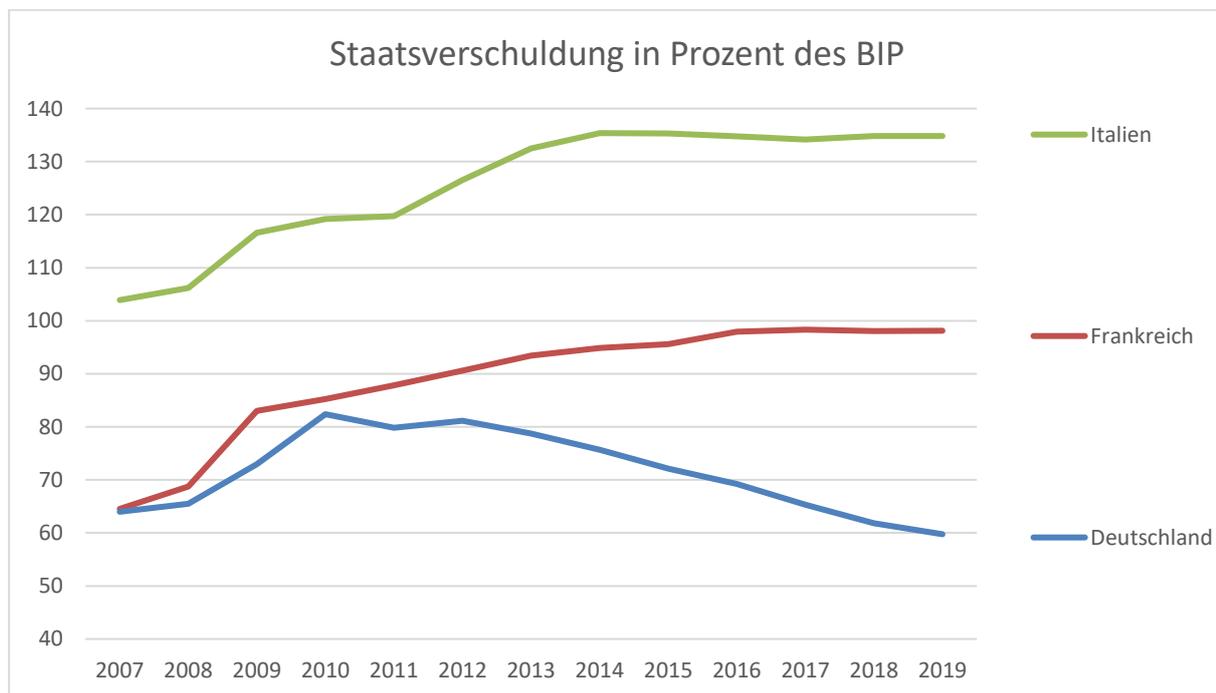
Vor diesen Hintergründen müssen folgende Kernfragen beantwortet werden.

### 1. Werden zusätzliche Einnahmen aus einer Vermögenssteuer benötigt?

Zweifellos belasten die politischen Beschlüsse im Kampf gegen die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte massiv. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) geht derzeit von einer Rekord-Neuverschuldung von Bund und Ländern von in diesem Jahr rund 300 Milliarden Euro aus. Es liegt auf der Hand, dass eine etwaige Vermögenssteuer mit einem Aufkommen von 11 bis 25 Milliarden Euro dies nicht ausgleichen kann, während über die Folgewirkungen noch zu sprechen sein wird.

An einer Kreditfinanzierung der aktuellen Hilfsmaßnahmen führt also kein Weg vorbei. Die grundgesetzliche Schuldenbremse, auf die der BdSt und sein finanzwissenschaftliches Institut jahrelang gedrängt haben, sieht entsprechende Kreditmöglichkeiten im Falle außergewöhnlicher Bedarfe auch ausdrücklich vor. Gleichzeitig hat die im Jahr 2009 beschlossene Schuldenbremse zu einer Gesundung der deutschen Staatsfinanzen beigetragen. Die deutsche Schuldenquote unterschritt im vergangenen Jahr erstmals seit 2002 wieder die Maastricht-Grenze von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP):

**Abbildung 1: Staatsverschuldung in Prozent des BIP, 2007–2019**



Quelle: Ameco, eigene Darstellung.

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/vermoegensabgabe-101.html>, 01.04.2020.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/691376/2feb28d7057bf918bd18254ab06d95ad/WD-4-041-20-pdf-data.pdf>, 09.04.2020.

Nun wird infolge der Corona-Krise die Schuldenquote in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Selbst in der pessimistischen Variante ist ein Anwachsen auf ähnliche Schuldenquoten wie im Zuge der Finanzkrise von 2007 nicht ausgeschlossen. Doch selbst mit derartigen Schuldenquoten in der Größenordnung von 80 Prozent wäre die Schuldentragfähigkeit des deutschen Staates in keiner Weise gefährdet. Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland gelten auf den weltweiten Finanzmärkten als sicherer Hafen. Die Bonität Deutschlands ist exzellent. Die Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen ist in den vergangenen Jahrzehnten drastisch gesunken.

**Abbildung 2: Umlaufrendite deutscher Staatsanleihen, 2001–2020**



Quelle: <https://www.boerse.de/chart-tool/Umlaufrendite-Anleihen-Deutschland/XY0000253194>, Abruf am 20.05.2020.

Darin spiegelt sich die Solidität der deutschen Volkswirtschaft. Insofern ist es völlig überzogen, jetzt eine Vermögensabgabe in Anlehnung an den Lastenausgleich nach dem 2. Weltkrieg zu fordern.

Natürlich sind die gesunkenen Umlaufrenditen auch das Resultat der anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank. Deshalb dürfen die jüngsten Niedrig- und Negativzinssätze auch nicht als Freifahrtschein für ein beliebiges Ausweiten der Staatsverschuldung Deutschlands missverstanden werden. Wenn mittelfristig das Zinsniveau wieder steigt, wachsen sukzessive auch wieder die Zinslasten.

Umso wichtiger ist die Forderung des BdSt, die derzeitigen coronabedingten Kreditaufnahmen mit konkreten und ambitionierten Tilgungsplänen zu versehen. Damit die Staatsverschuldung in absoluter Höhe, aber vor allem auch in Relation zum BIP nach der Corona-Krise wieder sinken kann, ist eine schnelle Rückkehr des Wirtschaftswachstums unverzichtbar, wie dies nach der Finanzkrise gelungen ist. Genau das wird aber gefährdet, wenn es zu einer Reaktivierung der Vermögensbesteuerung kommt, wie wirtschaftstheoretische und empirische Betrachtungen zeigen.

## 2. Was spricht wirtschaftstheoretisch gegen Steuererhöhungen?

Grundsätzlich bremsen Steuererhöhungen die Anreize zu wirtschaftlicher Aktivität. Das kann unterschiedliche Formen annehmen. Hohe Steuersätze im indirekten Bereich (Umsatzsteuern) oder im direkten Bereich (Ertragsteuern) können die Schattenwirtschaft im Inland bzw. die Abwanderung ins Ausland beflügeln und zu einer Verringerung des individuellen Arbeits- und Kapitalangebots führen.

Wie die Steuerlast durch eine Vermögensteuer steigen und damit der Investitionsanreiz sinken kann, lässt sich exemplarisch anhand nachfolgender Renditebetrachtungen ablesen:

**Tabelle 1: Auswirkungen einer 1%igen Vermögensteuer auf die Steuerlast einer Investition**

Renditebetrachtung	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
zu investierendes Vermögen	1.000 €	1.000 €
betriebliche Vermögensteuer (0,5 %)	10,00 €	5,00 €
private Vermögensteuer (0,5 %)		5,00 €
Investitions-Bruttorendite*	7,27 %	7,27 %
Investitionsertrag	72,73 €	72,73 €
Einkommensteuer + Soli (44,3 %)	32,23 €	
Körperschaft- und Gewerbesteuer + Soli (30 %)		21,82 €
Ausschüttung nach Ertragsteuern und betr. VSt		45,91 €
Abgeltungsteuer + Soli (26,4 %)		12,11 €
Steuerlast insgesamt ohne Vermögensteuer	32,23 €	33,93 €
<b>Steuerlast in Relation zur Bruttorendite</b>	<b>44,3 %</b>	<b>46,6 %</b>
Steuerlast insgesamt mit Vermögensteuer	42,23 €	43,93 €
<b>Steuerlast in Relation zur Bruttorendite</b>	<b>58,1 %</b>	<b>60,4 %</b>
<b>Anstieg der Steuerlast durch die Vermögensteuer</b>	<b>31 %</b>	<b>29 %</b>

Annahmen: Vollausschüttung, ausgeschöpfte Freibeträge, Spitzensteuersatz-Investor.

\* Renditeannahme als Kehrwert des aktuellen Kapitalisierungsfaktors (13,75) gemäß § 203 Bewertungsgesetz.

Wie ersichtlich, steigt die effektive Steuerlast um substantielle 30 Prozent, wenn zu der derzeit üblichen Einkommensbesteuerung (Personengesellschaft) bzw. Ertrags- und Ausschüttungsbesteuerung (Anteilseigner von Kapitalgesellschaften) eine Vermögensteuer hinzutritt, selbst wenn deren Steuersatz nur 1 Prozent (Eingangssteuersatz SPD-Konzept) beträgt.

Ist die Bruttorendite kleiner als die hier unterstellten 7,3 Prozent, steigt die steuerliche Gesamtlast wegen der fixen Vermögensteuerlast sogar weiter an. Bei 4 Prozent Rendite betrüge die Gesamtsteuerlast dann bereits rund 70 Prozent.

Das führt in der Theorie zu den bekannten gesamtwirtschaftlichen Effekten. Investitionen im Unternehmensbereich, deren Rentabilität zu stark sinkt, werden unterlassen. Dadurch werden weniger Waren und Dienstleistungen produziert und konsumiert. Einkommen und Gesamtsteuereinnahmen sinken.

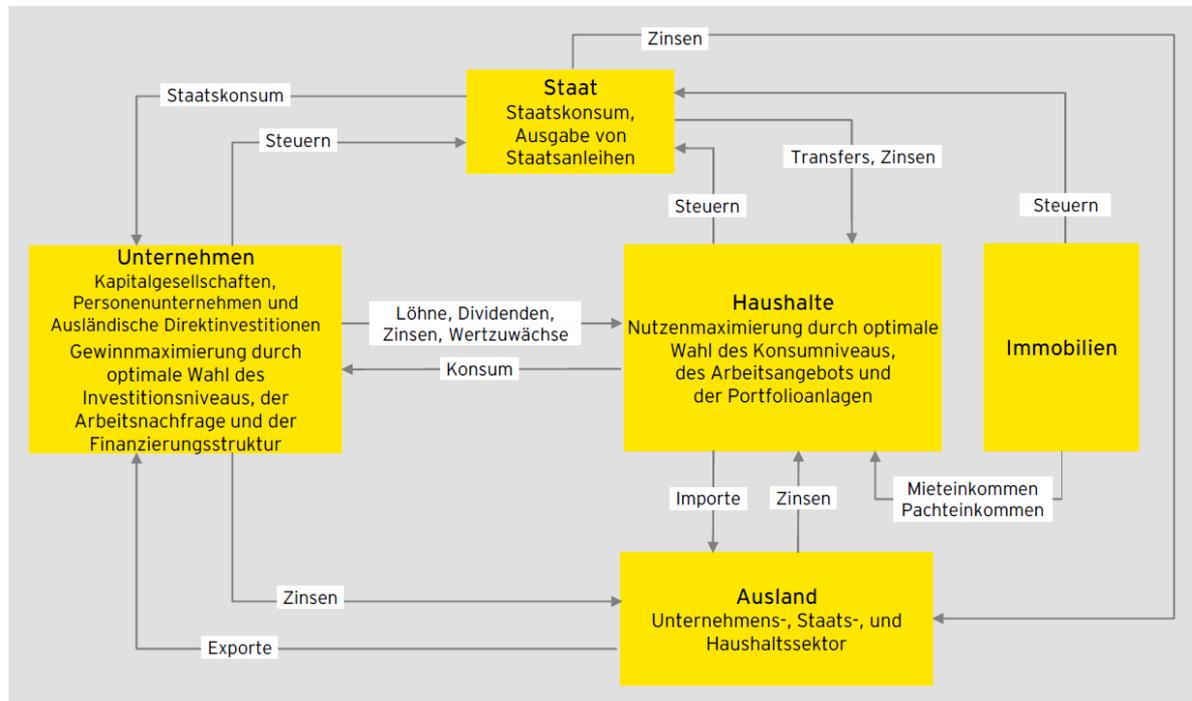
### Abschätzung der fiskalischen Gesamtwirkung einer Vermögensteuer

In der Praxis sind die Zusammenhänge selbstverständlich viel komplexer. Um diese dennoch möglichst gut abzubilden, hat die Wirtschaftswissenschaft immer komplexere Modelle entwickelt, die diese Praxis mathematisch simulieren.

Ein Beispiel dafür sind sogenannte computergestützte allgemeine Gleichgewichtsmodelle (CGE).

In einer 2017 erschienenen Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums haben *Ernst & Young* und das *ifo-Institut* mit einem umfangreichen CGE-Modell eine „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“<sup>6</sup> vorgenommen.

#### **Abbildung 3: Modell der Zahlungsströme einer Volkswirtschaft**



Quelle: Ernst & Young, ifo-Institut: „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte“ (2017), S. 41.

Dieses Modell bildet gemäß der obigen Darstellung die ökonomischen Beziehungen zwischen allen relevanten Sektoren der deutschen Volkswirtschaft in einem Gleichungssystem ab. Es simuliert dadurch das volkswirtschaftliche Zusammenspiel der Produktionsfaktoren und deren Entlohnungen, der Warenflüsse und der staatlichen Aktivitäten. Für die Studie wurden die Gleichungsparameter so gewählt, dass das Modell die relevanten Daten der deutschen Volkswirtschaft für Jahr 2015 reproduzieren konnte. Auf diese Weise ermöglichen es solche Modelle, wirtschafts- und finanzpolitische Reformen zu simulieren. Entsprechende reformbedingte Parameteränderungen führen innerhalb des Modells zu entsprechenden Abweichung von dessen Ausgangszustand. Diese Abweichungen bzw. Veränderungen etwa beim BIP, beim Investitionsvolumen oder beim Steueraufkommen bilden dann die gewünschten Prognosen zu den Folgen der untersuchten Reformen.

In der Studie wurden verschiedene Vermögensteuer-Varianten simuliert. Die dabei unterstellten Freibeträge sind einerseits mit 1 Million Euro für Alleinstehende bzw. mit 2 Millionen Euro für Zusammenveranlagte nur halb so hoch wie im oben erwähnten aktuellen SPD-Konzept. Andererseits liegen die unterstellten Vermögensteuersätze zwischen 0,4 und 1,2 Prozent und damit unter der Spanne im SPD-Konzept (1 bis 2 Prozent).

<sup>6</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/forschungsgutachten-zur-bewertung-verschiedener-vermoegensteuerkonzepte.html>, Abruf am 10.06.2020.

Die Wirkung auf das Steueraufkommen ist in etwa identisch. Die SPD erwartet wie erwähnt Vermögensteuereinnahmen i. H. v. 11,5 Milliarden Euro (1%iger Steuersatz) bzw. 25 Milliarden Euro (bis zu 2%iger Steuersatz). Das entspricht in etwa der Spanne der Vermögensteuereinnahmen, die je nach Variante in der o. g. Studie prognostiziert werden.

Wirtschafts- und finanzpolitisch entscheidend ist jedoch die fiskalische Gesamtwirkung einer Vermögensteuer. Hier sind die Prognosen der Studie über alle untersuchten Varianten hinweg eindeutig und alarmierend. Wie zu erwarten, würde insbesondere das Investitionsniveau zurückgehen. In der Folge würden dann auch die Beschäftigung, die Produktion, der Konsum und damit das BIP schrumpfen. Dem entsprechend würde das Aufkommen insbesondere der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer, aber auch anderer Steuern stark schrumpfen. Dadurch käme es trotz Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer per Saldo zu Steuermindereinnahmen zwischen 24 und 31 Milliarden Euro jährlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Rückgängen nicht um absolute, sondern um Rückgänge im Vergleich zur langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft ohne die unterstellte Vermögensteuerreform handelt. Das ändert aber nichts am Kernbefund der Simulationsstudie. Eine Vermögensteuer wäre eine Wachstums-, Investitions- und Beschäftigungsbremse. Und auch für den Fiskus wäre es ein Minusgeschäft. Die sichtbaren Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer würden die durch jene Steuer verursachten (und damit leicht zu übersehenden) Einnahmeverluste bei anderen Steuerarten nicht annähernd kompensieren. Damit würde das Gegenteil dessen erreicht, was das vorgebliche Ziel einer Vermögensteuer-Reaktivierung ist. Der Fiskus hätte weniger statt mehr Einnahmen. Für die Bürger wiederum wäre der Rückgang des Steuerniveaus ebenso wenig erstrebenswert, weil er mit einem geringeren Wohlstandsniveau infolge der politisch verursachten Wachstums-, Investitions- und Beschäftigungsbremse einhergeht.

Die Befürworter einer Vermögensteuer sind also gut beraten, die wirtschaftswissenschaftlichen Prognosen und Empfehlungen der o. g. Studie ebenso ernst zu nehmen wie andere fachwissenschaftliche Beratung etwa in der Klimapolitik oder in der aktuellen Corona-Krise.

### 3. Was spricht empirisch gegen Steuererhöhungen?

Befürworter einer Vermögensbesteuerung verweisen oft darauf, dass Deutschland einen internationalen Nachholbedarf habe, weil der Aufkommensanteil vermögensbezogener Steuern hierzulande im Vergleich zu anderen Industriestaaten gering sei. So heißt es beispielsweise im SPD-Parteitagbeschluss: „Die fiskalische Bedeutung der verbliebenen vermögensbezogenen Steuern (Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Besteuerung realisierter Wertzuwächse) ist in Deutschland vergleichsweise gering und liegt mit einem Anteil von 1,0 Prozent [des BIP, d. A.] nur bei ungefähr der Hälfte der Durchschnittsbelastung in den OECD-Staaten. Großbritannien liegt bei 4,3 Prozent, Frankreich bei 4,5, die USA bei 4 Prozent.“<sup>7</sup>

Diese Unterschiede resultieren jedoch vor allem daraus, dass in diesen Staaten die Grundsteuerbelastungen höher sind<sup>8</sup> und daraus, dass in Frankreich sowie Großbritannien Finanztransaktionssteuern existieren. Das eigentliche Vermögensteueraufkommen liegt in Frankreich bei lediglich 0,2 Prozent des BIP. In Großbritannien und den USA werden überhaupt keine Vermögensteuern erhoben. Daher ist die ins Feld geführte höhere vermögensbezogene Besteuerung kaum (Frankreich) bzw. überhaupt nicht (Großbritannien und USA) auf die eigentliche Vermögensteuer zurückzuführen.

<sup>7</sup> Siehe [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912\\_Beschlussbuch\\_BPT.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912_Beschlussbuch_BPT.pdf), S. 176, Abruf am 03.06.2020.

<sup>8</sup> Wobei im Falle von Großbritannien und den USA mit den Grundsteuern auch häufig Kommunalleistungen finanziert werden, für die hierzulande Kommunalgebühren zu zahlen sind.

## Vermögenssteuern im internationalen Vergleich

Vielmehr zeigt der OECD-Vergleich, dass Vermögenssteuern („recurrent taxes on net wealth“) die große Ausnahme sind. 2017 wurden in lediglich 6 der damaligen 36 OECD-Staaten Vermögenssteuern erhoben; und zwar in Frankreich, Kanada, Luxemburg, Norwegen, Spanien und der Schweiz.

Weil Frankreich sowie die Schweiz im erwähnten SPD-Parteitagbeschluss auch explizit als Beispielländer für eine Vermögenssteuer benannt wurden, lohnt eine nähere Betrachtung dortiger Details.

### Beispiel Frankreich

Der französische Staat hat eine durchaus lange Tradition, Vermögen zu besteuern. 2017 zog die Regierung jedoch die Notbremse und stutzte seine Vermögenssteuer. Seit 2018 werden nur noch große Immobilienvermögen besteuert. Zur Begründung verwies seinerzeit der französische Premierminister Edouard Philippe auf regierungsinterne Zahlen der Steuerbehörden. Danach hätten aufgrund der Vermögenssteuer innerhalb von 15 Jahren rund 10.000 betroffene Steuerzahler das Land verlassen - zusammen mit 35 Milliarden Euro. „Und wenn sie weg sind, zahlen sie auch keine Einkommensteuer mehr!“<sup>9</sup>, argumentierte Philippe.

In der Tat zeigen die regelmäßigen Berichte an das französische Parlament (siehe Anhang A1), dass Jahr für Jahr einige Hundert vermögenssteuerpflichtige Franzosen ihren Wohnsitz ins Ausland verlagert haben. Zielländer waren insbesondere Belgien, die Schweiz, Großbritannien und die USA.

Gleichzeitig hat bereits die 2017er Ankündigung der Regierung Macron, ab dem 1.1.2018 nur noch große Immobilienvermögen zu besteuern, Wirkung gezeigt. Im Jahr 2017 haben nur 367 Vermögenssteuerpflichtige Frankreich verlassen. Das waren 40 Prozent weniger als im Jahr zuvor.<sup>10</sup>

### Beispiel Schweiz

In der Schweiz wiederum ist die Situation eine ganz andere. Dort herrscht ein starker Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen (siehe Anhang A2). Die effektiven Vermögenssteuersätze sind deshalb niedrig. Sie bewegen sich überwiegend im Promille-Bereich und liegen selbst bei großen Vermögen im mit Abstand teuersten Kanton Genf bei unter 1 Prozent. Für einen Alleinstehenden in Zürich mit einem Reinvermögen von beispielsweise 5 Millionen Franken beträgt der Vermögenssteuersatz derzeit knapp 0,5 Prozent. Der SPD-Vorschlag sieht für solch ein Vermögen den doppelten Steuersatz vor!

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Schweizer Vermögenssteuer auch als Ergänzung einer relativ moderaten Einkommensbesteuerung gilt. Der dortige Spitzensteuersatz liegt je nach Kanton bei rund 36 Prozent des Einkommens und greift erst bei Jahreseinkommen über 150.000 Franken. In Deutschland ist der Spitzensteuersatz mit 44,3 Prozent<sup>11</sup> viel höher. Zudem greift er bereits bei rund 57.000 Euro. Insgesamt zahlen in der Schweiz relativ viele Bürger einen relativ geringen Vermögenssteuersatz bei gleichzeitig moderaten Einkommensteuersätzen.

Die SPD hingegen zielt mit ihrem Vermögenssteuervorschlag auf die „Superreichen“ mit hohen Vermögenssteuersätzen (bis zu 2 Prozent) bei ohnehin schon hohen Einkommensteuerlasten. Das wäre der französische Weg, der laut Edouard Philippe zur „Verarmung Frankreichs“<sup>12</sup> geführt hat.

---

<sup>9</sup> Vgl. Nachrichtenmagazin „L'Express“ vom 04.10.2017, [https://www.lexpress.fr/actualite/politique/selon-edouard-philippe-l-isf-provoque-un-appauvrissement-de-la-france\\_1949235.html](https://www.lexpress.fr/actualite/politique/selon-edouard-philippe-l-isf-provoque-un-appauvrissement-de-la-france_1949235.html), Abruf am 03.06.2020.

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.capital.fr/economie-politique/impots-les-riches-ne-partent-plus-a-letranger-1355126>, Abruf am 03.06.2020.

<sup>11</sup> Zusammensetzung: 42 Prozent Einkommensteuer + 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag.

<sup>12</sup> Vgl. [https://www.lexpress.fr/actualite/politique/selon-edouard-philippe-l-isf-provoque-un-appauvrissement-de-la-france\\_1949235.html](https://www.lexpress.fr/actualite/politique/selon-edouard-philippe-l-isf-provoque-un-appauvrissement-de-la-france_1949235.html), Abruf am 03.06.2020.

Untersuchungen zeigen, dass es in der Schweiz aufgrund der relativ moderaten Vermögen- und Einkommensbesteuerung viel seltener zu Wegzügen ins Ausland kommt als in Frankreich. In der Schweiz führen Vermögensteuererhöhungen bislang eher zu einem Rückgang der deklarierten Vermögenssummen (etwa in Form verstärkter Steuergestaltungen oder Schenkungen).<sup>13</sup>

Insgesamt ist damit der empirische Befund recht eindeutig. Die Vermögensteuer ist international ein Auslaufmodell. Deutschland hat somit an dieser Stelle keinen Nachholbedarf. Im Wettbewerb um Auslandsinvestitionen würde eine Reaktivierung der Vermögensbesteuerung große Nachteile bringen.<sup>14</sup>

Zudem zeigt der Blick auf Frankreich und die Schweiz als zwei der wenigen verbliebenen Länder mit einer Vermögensteuer, dass Bürger durchaus auf ökonomische Anreize reagieren, wie es die Wirtschaftstheorie grundsätzlich unterstellt. Steigen die Steuerlasten zu stark, schrumpft die Besteuerungsbasis. In der Schweiz geschieht das tendenziell, indem auf verschiedene Weise weniger Vermögen deklariert wird. In Frankreich reagieren die sehr stark von der Vermögensteuer Betroffenen sogar mit dem ultimativen Mittel der Wohnsitzverlagerung.

Diese Erfahrungen unserer Nachbarstaaten sollte die Politik hierzulande ernst nehmen. Langfristig schadet es unserer Gesellschaft, wenn durch eine Vermögensbesteuerung Steuersubstrat verloren geht. Es ist bezeichnend, wenn einer der Väter einer der erfolgreichsten Unternehmensgründungen in der bundesrepublikanischen Geschichte - der SAP-Aufsichtsratsvorsitzende Hasso Plattner – kürzlich öffentlich bekannte, im Falle einer deutschen Vermögensteuer das Land verlassen zu wollen.<sup>15</sup>

#### 4. Was spricht verfassungsrechtlich gegen Vermögensteuern?

Die Erhebung einer Vermögensteuer ist zwar laut Artikel 106 des Grundgesetzes möglich. Auch ist das Vermögensteuergesetz von 1974 weiterhin formal in Kraft. Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 wird die Vermögensteuer jedoch seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Die Kritik des Gerichts war vielschichtig. Die Hauptkritik war, dass Kapitalvermögen mit dem vollen Verkehrs- bzw. Kurswert, Grundvermögen hingegen deutlich unter dem Verkehrswert besteuert wurde. Zudem dürfe die Steuer nicht die Vermögenssubstanz bedrohen, sondern als Soll-Ertragsteuer lediglich auf die üblicherweise zu erwartenden, möglichen Vermögenserträge zugreifen. Und schließlich dürfe die Vermögensteuer gemäß dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz „zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt“<sup>16</sup>.

Nun ist zu berücksichtigen, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vor nunmehr 25 Jahren erging. Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise 11 Jahre später in einer Entscheidung zum Gesamteffekt aus Einkommen- und Gewerbesteuer ausdrücklich nicht am Halbteilungsgrundsatz festgehalten<sup>17</sup>.

---

<sup>13</sup> Gemäß einer Studie über die Vermögensteuer in der Schweiz für den Zeitraum 2003 bis 2012 führten Steuererhöhungen um 0,1 Prozentpunkte zu einem Rückgang der versteuerten Vermögenssumme um 3,5 Prozent, was substantiell ist. Vgl. Marius Brühlhart, Jonathan Gruber, Matthias Krapf, Kurt Schmidheiny, „Taxing Wealth: Evidence from Switzerland“, NBER Working Paper No. 22376, 2016.

<sup>14</sup> Das von der SPD favorisierte Halbvermögensverfahren würde ausländische Unternehmen auf Ebene ihrer hiesigen Betriebsstätten mit dem hälftigen Vermögensteuersatz belasten und Abgrenzungsschwierigkeiten bedeuten.

<sup>15</sup> Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/hasso-plattner-ueber-vermoegensteuer-und-digitalisierung-16546451.html>, 22.12.2019, Abruf am 03.06.2020.

<sup>16</sup> Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss des Zweiten Senats vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91.

<sup>17</sup> Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss des Zweiten Senats vom 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99.

Gleichwohl wurde der Halbteilungsgrundsatz bezüglich des Zusammenspiels von Vermögen- und Einkommensteuern auch nicht verworfen.<sup>18</sup>

Tabelle 1 hat gezeigt, dass durch das Hinzutreten einer Vermögensteuer zur Einkommensteuer der effektive Ertrag um rund 60 Prozent und mehr sinken kann. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Betroffene solch eine Effektivbelastung zum Anlass nehmen würden, die Zulässigkeit einer reaktivierten Vermögensteuer gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zusätzlich zur Frage der vertretbaren Gesamtbelastung steht die verfassungsrechtliche Anforderung, unterschiedliche Vermögensarten gleichmäßig zu erfassen und zu bewerten. Das ist weiterhin eine Herausforderung sowohl für den Gesetzgeber als auch die Verwaltung. Als ein Ausweg schwebt etwa der SPD vor, Grund- und Betriebsvermögen insbesondere mit vereinfachten Ertragswertverfahren beziffern zu lassen.<sup>19</sup>

Für zwar leicht zu bewertende, aber teilweise schwer vollständig zu erfassende Geldvermögenswerte will die SPD insbesondere Meldepflichten für Banken, Vermögensverwalter und Versicherer für Vermögen von mehr als 50.000 Euro einführen. Schmuck, Luxusgegenstände, Kunst und Sammlungen sollen nach Vorstellung der SPD auch in die Ermittlung des zu versteuernden Gesamtnettovermögens einfließen.

Insbesondere hierbei dürften der verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Ziel einer vollständigen Erfassung auch etwaiger in Wohnungen befindlicher Vermögensgegenstände in Konflikt geraten können.

Es ist also absehbar, dass eine Reaktivierung der Vermögensteuer, sei es in Form des SPD-Vorschlag oder ähnlicher Konzepte, zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen würde. Mutmaßliche Streitpunkte wären demnach

- die Angemessenheit der gesamtsteuerlichen Belastung,
- die adäquate Bewertung einzelner Vermögensteile sowie
- die Frage der gleichmäßigen Erfassung aller Teile des Gesamtvermögens.

Eine rechtssichere Erhebung erscheint somit weiterhin zweifelhaft. Dass diese Gefahr die Politik nicht abhalten muss, zeigt das aktuelle Beispiel des Berliner Mietendeckels. Hier sind verfassungsrechtliche

---

<sup>18</sup> „Den Ausführungen im Beschluss vom 22. Juni 1995 (BVerfGE 93, 121 <136 ff.>) lässt sich keine Belastungsobergrenze entnehmen, die unabhängig von der dort allein streitgegenständlichen Steuerart - der Vermögensteuer - Geltung beanspruchen könnte und auf andere Steuerarten - wie die Einkommen- und Gewerbesteuer - übertragbar wäre. In der Entscheidung wird der "Halbteilungsgrundsatz" allein aus der vermögenssteuerspezifischen Belastungssituation entwickelt und bezieht sich daher nur auf solche Belastungen, die mitursächlich auf eine Vermögensteuerbelastung zurückzuführen sind, bei denen also die Vermögensteuer zu den übrigen Steuern "hinzutritt" (vgl. BVerfGE 93, 121 <138>). Es ging allein um die "Grenze der Gesamtbelastung des Vermögens" (vgl. BVerfGE 93, 121 <136>) durch eine Vermögensteuer, die neben der Einkommensteuer erhoben wird.“ Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss des Zweiten Senats vom 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99.

<sup>19</sup> Wie hoch der Erhebungs- bzw. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bzw. die Steuerzahler ausfällt, hängt stark von der Ausgestaltung der Vermögensteuer ab. In jedem Fall ist die Vermögensteuer eine im Vergleich zu anderen Steuerarten überproportional verwaltungsaufwendige Steuer.

Vor der Aussetzung der Vermögensteuer im Jahr 1997 kostete ihre Erhebung die Verwaltungen jährlich ca. 300 Millionen DM. Das entsprach rund 3 Prozent des Aufkommens von ca. 9 Milliarden DM. (Vgl. Bundestags-Drucksache 13/5975).

Zum Vergleich: Für das Jahr 1997 schätzte das RWI die Verwaltungskosten des Steuersystems insgesamt auf 1,7 Prozent des Gesamtsteueraufkommens. (Vgl. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Kosten der Besteuerung in Deutschland, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesfinanzministeriums, in: Monatsbericht des BMF, Juli 2003, S. 81 ff.).

In der erwähnten Studie von Ernst & Young sowie dem ifo-Institut (2017) werden die Verwaltungskosten einer neu eingeführten Vermögensteuer auf rund 1 Milliarde Euro pro Jahr geschätzt.

Fragen offen, die von der Berliner Landesregierung durchaus gesehen werden. Klärungen vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Berliner Landesgerichtshof stehen an.<sup>20</sup> Der bundesdeutsche Gesetzgeber sollte solch ein Risiko nicht eingehen und deshalb von einer Reaktivierung der Vermögensteuer absehen.

## 5. Fazit

Eine Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung ist kontraproduktiv.

1. Fiskalisch hätten neue Einnahmen aus der Vermögensteuer zur Finanzierung der aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie allenfalls nachrangige Bedeutung.
2. Gleichzeitig aber würde eine reaktivierte Vermögensteuer das Investitionsniveau dämpfen und damit zulasten der Einnahmen insbesondere aus der Ertrags- und Umsatzbesteuerung führen. Bereits mittelfristig wäre der fiskalische Saldo aus Vermögensteuermehreinnahmen und sonstigen Steuermindereinnahmen stark negativ.
3. Der internationale Vergleich spricht ebenfalls gegen Vermögensteuern. Nur noch 6 Industriestaaten erheben solch eine Steuer. Dazu gehören die Schweiz und Frankreich, die im aktuellen SPD-Vermögensteuerkonzept beispielhaft genannt werden. In der Schweiz ist jedoch die Gesamtbelastung aus Einkommen- und Vermögensteuern niedriger als in Deutschland. Frankreich wiederum hat auf den systematischen Wegzug von Vermögensteuerpflichtigen reagiert und besteuert seit 2018 nur noch große Immobilienvermögen.
4. Eine Reaktivierung der Vermögensbesteuerung würde neue verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen heraufbeschwören.

Der deutsche Gesetzgeber wäre insofern gut beraten, von neuen Vermögensteuerexperimenten abzu-  
sehen, auch wenn sie realpolitisch verlockend erscheinen.

---

<sup>20</sup> Vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/05/berlin-mietendeckel-cdu-fdp-verfassungsklage.html>, Abruf am 10.06.2020.

## Anhang

## A1) Tabellenauszüge aus dem Jahresbericht 2018 der französischen Verwaltung an das Parlament zu den Wegzügen von Steuerpflichtigen

Zahl der Vermögensteuerpflichtigen, die in den Jahren 2003 bis 2016 aus Frankreich weggezogen sind

Année de départ	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Redevables de l'ISF	368	574	697	901	908	896	904	808	555	674	896	907	754	622
Dont le patrimoine est supérieur à 1,3 M€	196	288	406	526	521	518	501	551	555	674	896	907	754	622

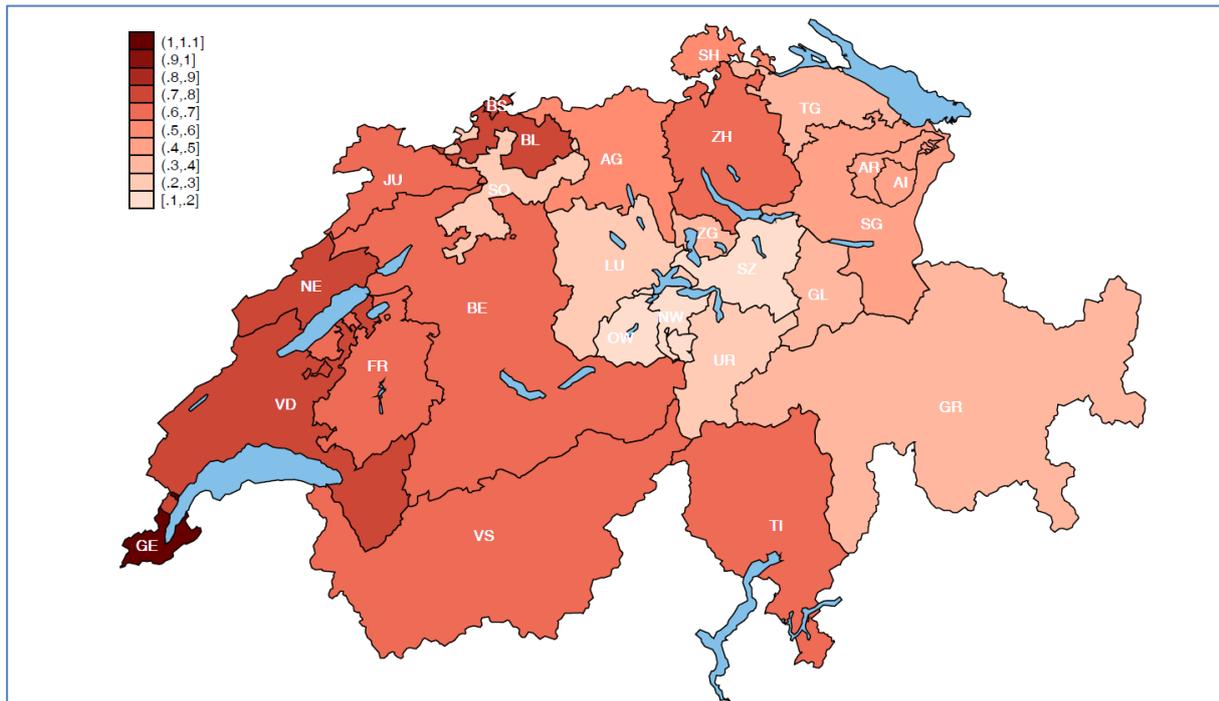
Zielstaaten der umziehenden Vermögensteuerpflichtigen

Pays de destination	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Belgique	12 %	17 %	16 %	16 %	15 %	11 %	10 %	12 %	14 %	18 %	11 %	11 %	10 %	7 %
Suisse	22 %	15 %	14 %	14 %	14 %	13 %	17 %	18 %	23 %	20 %	13 %	13 %	13 %	12 %
Royaume-Uni	11 %	11 %	12 %	11 %	12 %	9 %	11 %	11 %	13 %	14 %	16 %	17 %	13 %	10 %
États-Unis	8 %	10 %	11 %	10 %	12 %	10 %	8 %	9 %	8 %	8 %	8 %	8 %	9 %	10 %
Autres	47 %	47 %	47 %	49 %	47 %	57 %	54 %	50 %	42 %	41 %	52 %	51 %	55 %	61 %

Vollständiger Bericht unter:

<http://www.etudes-fiscales-internationales.com/media/00/01/951972174.pdf>; Abruf am 03.06.2020.

## A2) Vermögenssteuersätze in Schweizer Kantonen



Erläuterungen: Spitzensteuersätze für Vermögen über 10 Millionen CHF im Jahr 2012 in Prozent. Unterschiedliche Gemeinde-Vervielfältiger mit Zahl der Steuerpflichtigen gewichtet berücksichtigt.

Quelle: Marius Brüllhart, Jonathan Gruber, Matthias Krapf, Kurt Schmidheiny, „Taxing Wealth: Evidence from Switzerland“, NBER Working Paper No. 22376, 2016.

### Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: [dsi@steuerzahler.de](mailto:dsi@steuerzahler.de)

Web: [www.steuerzahler.de/dsi](http://www.steuerzahler.de/dsi)